

Herrn Bezirksverordneten
Dr. Stefan Schneider
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

über
den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über
den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage KA-0703 / VI

über

JobCenter Pankow und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten. Die Fragen wurden vom Job-Center beantwortet.

1. *In welchem Umfang stehen für das Jahr 2009 und 2010 im JobCenter Pankow Mittel für Zuschüsse nach SGB II § 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen zur Verfügung?*

2009: 266.295,45 €, davon wurden 242.947,58 € ausgabewirksam
2010: 178.278,52 €, davon wurden 134.889,40 € ausgabewirksam (Stand 21.11.10)

2. *Wie viele Anträge auf Zuschuss und Darlehen gem. § 16c wurden in 2009 und im 1. Halbjahr 2010 gestellt (bitte einzeln aufschlüsseln nach Darlehen und Zuschuss)?*

Eine Unterteilung nach Darlehen und Zuschuss ist nicht möglich.

2009: wurden 104 Anträge auf Leistungen nach § 16c SGB II gestellt.
2010: wurden 90 Anträge auf Leistungen nach § 16c SGB II gestellt. (Stand 21.11.10)

3. *Wie viele Anträge sind bewilligt worden und wie viele abgelehnt worden? (bitte einzeln aufschlüsseln nach Darlehen und Zuschuss)?*

Eine Unterteilung nach Darlehen und Zuschuss ist nicht möglich.

2009: wurden

86 Anträge bewilligt und 18 Anträge abgelehnt.

2010: wurden bis zum 22.11.2010 79 Anträge bewilligt und 11 Anträge abgelehnt.

4. *Nach welchen Kriterien werden Anträge entschieden? Welche Prüfungen erfolgen üblicherweise?*

Gesetzestext:

§ 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

1)

Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, **können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.** Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

2)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach § 16c Abs. 2 SGB II

In der Regel fehlen sowohl Gründungswilligen als auch Selbständigen im Bereich des SGB II finanzielle Mittel für betriebliche Investitionen. In vielen Fällen verfügt der Antragsteller nicht ausreichend über Bonität, weil kein Eigenkapital oder keine Sicherheit vorhanden ist bzw. Verschuldung vorliegt.

Vor der Gewährung von Zuschüssen und Darlehen durch die Grundsicherungsstelle hat der Antragsteller zumutbare Alternativen in Hinblick auf Finanzierung (z.B. spezielle Landesprogramme) zur Beschaffung von Sachgütern vorrangig auszuschöpfen. Soweit die Förderziele, -bedingungen und der Förderumfang allerdings unterschiedlich sind, stehen die verschiedenen Maßnahmen unabhängig voneinander und ergänzen sich nach eingehender Prüfung des individuellen Bedarfes. Es soll keine Verdrängung der einen Förderung durch die andere erfolgen.

Beurteilung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens bzw. der bestehenden Selbständigkeit

Zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens bzw. der Selbständigkeit bedient sich das JC Pankow fachkundiger Stellen. Durch die Einschaltung einer fachkundigen Stelle ist gewährleistet, dass die Integrationsfachkraft die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit realistisch bewerten und daran anknüpfend die Aussichten auf Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit beurteilen kann. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit gehört, dass die Integrationsfachkraft nach Einschaltung einer fachkundigen Stelle (z.B. Kammerorganisationen, Gründerzentren, Fachverbände und Kreditinstitute) die Geschäftsidee, die Branchenkenntnisse, das kaufmännische und unternehmerische Know-how des Gründungswilligen, die voraussichtlichen Ertrags- und Gewinnerwartungen und den Kapitalbedarf realistisch einschätzen kann. Im Zusammenhang mit der Einschätzung des Kapitalbedarfs sollte die Beurteilung der Tragfähigkeit einer Geschäftsidee eine Abschätzung des gesamten Finanzbedarfs enthalten sowie eine Prognose, inwieweit dieser über Hausbankkredite oder Mittel aus Landesprogrammen bzw. über KfW-Mittel zu decken ist, da sowohl Zuschüsse als auch Darlehen nach § 16c SGB II nachrangig sind.

Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zur Erstellung der Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat, trifft die Grundsicherungsstelle.

Analog der Förderung mit Einstiegsgeld sind neben der Stellungnahme der fachkundigen Stelle weitere für die Einschätzung der Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies können sein:

- Aussagekräftige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz, Kosten, Gewinn der nächsten drei Jahre)
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
- Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe

Förderbedarfe

Die Grundsicherungsstellen entscheiden im Rahmen ihrer Ermessensausübung über die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen für Sachgüter. Die Grundsicherungsstelle hat die Art der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen und die Entscheidung zu dokumentieren.

Pflichten des Geförderten

Die Verwendung der Fördermittel ist vom Antragsteller im Rahmen seines Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans nachzuweisen.

Hierzu gehören auch Angaben über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf, die voraussichtlichen Kosten und die weitere Finanzierung der erforderlichen Sachgüter.

5. *Wie lange sind die durchschnittlichen Bearbeitungsfristen für Anträge nach § 16c SGB II.*

Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen in der Regel innerhalb von 14 Arbeitstage/ bei dringenden Anliegen auch kurzfristiger .

6. *Welche Wirtschaftszweige und Berufsgruppen wurden gefördert?*

- wird nicht gesondert erfasst

7. *Wie ist im JobCenter Pankow die Zuständigkeit für Leistungen nach SGB II § 16c geregelt? Gibt es hierfür besondere Ansprechpartnerinnen?*

Jeder Bezieher auf Leistungen zur Grundsicherung hat eine zuständige Vermittlungsfachkraft. Diese ist auch für die Entscheidung auf Leistungen nach § 16c SGB II zuständig.

In einigen Teams wird derzeit erprobt, die Zuständigkeit in der Betreuung der Selbständigen auf 1- 2 Mitarbeiter pro Team zu konzentrieren.

Mit freundlichen Grüßen

Lioba Zürn-Kasztantowicz